

**Verordnung der Großen Kreisstadt Marienberg
über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen**

vom 09.11.2009

Inhalt:

- § 1 Öffnungszeiten von Verkaufsstellen nach § 7 Abs. 1 SächsLadÖffG
- § 2 Öffnungszeiten von Verkaufsstellen nach § 7 Abs. 2 SächsLadÖffG
- § 3 Öffnungszeiten von Verkaufsstellen nach § 7 Abs. 4 SächsLadÖffG
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Schlussbestimmungen
- § 6 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 16.03.2007 (GVBl. S. 42 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 04. 2008 (GVBl. S. 274) wird durch Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Marienberg vom 09.11.2009 verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten von Verkaufsstellen nach § 7 Abs.1 SächsLadÖffG

- (1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Marienberg, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG zum Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditorwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen nach Abs. 1 müssen gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 SächsLadÖffG am Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben.

§ 2

Öffnungszeiten von Verkaufsstellen nach § 7 Abs. 2 SächsLadÖffG

An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Marienberg zum Verkauf von Reisebedarf, Sportartikeln, Badegegenständen, Devotionalien sowie Waren, die für die Stadt Marienberg kennzeichnend sind entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 3 SächsLadÖffG i. V. m. § 1 und Anlage 1 der Verordnung der Sächs. Staatsregierung über die Ladenschlusszeiten in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten sowie auf bestimmten Flughäfen und Bahnhöfen (LSCHIVO vom 20.04.2006) in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Öffnungszeiten von Verkaufsstellen nach § 7 Abs. 4 SächsLadÖffG

Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen in der Stadt Marienberg

1. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten und
3. Verkaufsstellen nach § 1 Abs. 1

in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr geöffnet sein.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 13 Abs. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet, Waren gewerblich anbietet oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann entsprechend § 13 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Marienberg über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 22. 04. 2008 außer Kraft.

Marienberg, den 09.11.2009

Wittig
Oberbürgermeister